

4. 1. Kann eine nicht polizeipflichtige Person, die aber in einer Polizeiverfügung mit ihrem Einverständnis als polizeipflichtig behandelt worden ist und die ihr darin aufgetragenen Arbeiten ausgeführt hat, sich darauf berufen, sie habe das als Geschäftsführer für den eigentlich polizeipflichtigen getan?

2. Kann sie sich auf Geschäftsführung berufen, wenn der Polizeipflichtige zugleich Störer ihres Eigentums war?

3. Unter welcher Voraussetzung kann über Aufwendungen des Geschäftsführers durch Zwischenurteil dem Grunde nach entschieden werden?

BGB. §§ 679, 683, 1004. Preuß. Polizeiverwaltungs-gesetz vom 1. Juni 1931 (GG. S. 77) — BGB. — §§ 14, 18—21, 41, 44, 70 flg. BPO. § 304.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. April 1941 i. S. R. u. 1 Gen. (Bekl.)
w. Deutsche Reichsbahn (Rl.). VI 129/40.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Zweitbeklagte ist Eigentümer eines Grundstücks zwischen B. und D., auf dem sich ein Steinbruch befindet. Dessen Ausbeute hatte er vertraglich dem Erstbeklagten überlassen. Südlich davon verläuft der Bahnkörper der Klägerin. Diese befürchtete von der Fortsetzung des Abbaus eine Gefährdung des Bahnbetriebes. Auf Grund einer Ortsbesichtigung unter Beteiligung der Beteiligten und eines Geologen erließ der Landrat des Kreises unter dem 15. Dezember 1937 eine polizeiliche Verfügung, in der er unter Bezugnahme auf die §§ 14, 18, 41 und 44 BGB. die Klägerin aufforderte, sofort mit den erforderlichen Arbeiten zur Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes zu beginnen. Eine Abschrift dieser Verfügung ließ der Landrat dem Zweitbeklagten zustellen, und zwar zur Kenntnis und mit der Aufforderung, die Arbeiten zu dulden, sowie mit dem Hinweise, daß eine Beteiligung an den Kosten der bürgerlichrechtlichen Auseinandersetzung vorbehalten bleibe und daß der Zweitbeklagte als Besitzer des Steinbruchs für die Herstellung des polizeilichen Zustandes ebenfalls verantwortlich sei.

Die Klägerin führte die Arbeiten aus; sie will dafür 17982,80 RM. aufgewendet haben und verlangt mit der Klage Erstattung dieses Betrages nebst Zinsen von beiden Beklagten als Gesamtschuldnern. Sie stützt ihren Anspruch auf Geschäftsführung ohne Auftrag in Verbindung mit den Vorschriften des preussischen Polizeiverwaltungs-gesetzes sowie mit den §§ 823 flg., 906 flg. und 1004 BGB. Sie hat sich ferner im Laufe des ersten Rechtsganges vom Landrat und vom Bürgermeister der Gemeinde B. Abtretungserklärungen ausstellen lassen und stützt die Klage auch darauf. Die Beklagten bestreiten den Anspruch nach Grund und Betrag.

Das Landgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; das Oberlandesgericht hat die Berufungen der Beklagten zurückgewiesen. Ihre Revisionen blieben erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält die Beklagten aus Geschäftsführung der Klägerin für erstattungspflichtig, indem es annimmt, daß die Beklagten, gleichviel, wie die Polizeiverfügung des Landrats gelautet habe, die „eigentlich Polizeipflichtigen“ im Sinne der §§ 18 f. B. V., überdies aber auch „Störer“ des Eigentums der Klägerin im Sinne des § 1004 B. G. B. gewesen seien. In zweiter Linie stützt das Berufungsgericht seine Entscheidung auf die Abtretungserklärungen, in denen es rechtsgültige Abtretungen eines sich aus § 72 B. V. ergebenden Anspruchs erblickt.

Soweit das Berufungsgericht zur Begründung seiner Entscheidung Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes heranzieht, sind die von den Revisionen der beiden Beklagten erhobenen Bedenken berechtigt. Der Vortrag der Klägerin ergibt in Verbindung mit dem Inhalt der zum Gegenstand der Berufungsverhandlung gemachten Akten des Landrats und des Regierungspräsidenten, daß die Polizeiverfügung lediglich aus dem Grunde gegen die Klägerin und nicht gegen die Beklagten gerichtet worden ist, weil erwartet wurde, daß die Klägerin die erforderlichen Arbeiten am besten, zuverlässigsten und schnellsten ausführen lassen werde. Die Klägerin war mit dieser Behandlung der Sache auch durchaus einverstanden, sofern ihr nur die Kosten nicht im Endergebnis zur Last fielen. Sie hat darum gegen die Polizeiverfügung zwar Beschwerde eingelegt, aber nach ihrer ausdrücklichen Erklärung nur „formal“ und nur wegen des Kostenpunktes. Sie hat dann die Beschwerde zurückgenommen, als ihr auf Anregung des Regierungspräsidenten der Landrat unter dem 22. Juli 1938 eine schriftliche Erklärung abgegeben hatte, aus der sie entnahm, daß sie sich über die Kostenfrage beruhigen könne. Nun entsprach aber das vom Landrat eingeschlagene Verfahren nicht dem Gesetz. Polizeipflichtig war die Klägerin, soweit ersichtlich, nicht, und gegen eine nicht polizeipflichtige Person läßt § 21 B. V. Maßnahmen nur unter der Voraussetzung zu, daß die Beseitigung der Störung oder die Abwehr der Gefahr „auf andere Weise nicht möglich“ ist. Dafür lag hier nichts vor. Wenn auch die Gefahr für den Bahnkörper eine möglichst schnelle Beseitigung erheischte und diese durch die Klägerin am besten gewährleistet erschien, so war es doch nicht unmöglich, den gefährlichen Zustand dadurch zu beheben, daß man den Beklagten die schleunigste Beseitigung aufgab und sie durch polizeilichen Zwang

dazu anhielt. Indem also der Landrat die Polizeiverfügung gegen die Klägerin richtete und den Beklagten nur die Duldung der Arbeiten zumutete, handelte er ohne gesetzliche Unterlage. Das ergibt sich mit genügender Deutlichkeit aus der Polizeiverfügung selbst, in der nur die §§ 14, 18, 41 und 44 PStG. angeführt sind, nicht § 21. Damit wurde die Klägerin als polizeipflichtig behandelt, jedoch ohne Angabe einer Vorschrift — etwa § 19 oder § 20 —, aus der ihre Polizeipflicht hergeleitet werden sollte. Die Akten des Regierungspräsidenten lassen denn auch keinen Zweifel darüber, daß die Polizeiverfügung als ungesetzlich aufgehoben worden wäre, wenn die Klägerin ihre Beschwerde nicht zurückgenommen hätte.

Bei dieser Sachlage ist es nicht möglich, die Polizeiverfügung mit dem Berufungsgericht so zu betrachten, als ob sie auf Grund des § 21 PStG. ergangen wäre. Die Klägerin ist im Gegenteil, und zwar rechtskräftig, so behandelt worden, als ob sie polizeipflichtig wäre, und sie hat sich auch in dieser Weise behandeln lassen. Dann kann sie aber nicht damit gehört werden, daß sie ein Geschäft für die „eigentlich polizeipflichtigen“ besorgt habe. Da keine Polizeiverfügung nach § 21 PStG. ergangen ist, so können auch nicht Ansprüche nach den §§ 70ffg. PStG. in Frage kommen, die eine solche Polizeiverfügung voraussetzen. Es bedarf daher keines Eingehens auf den Streit darüber, ob der Klägerin der zweite Satz des § 70 Abs. 1 PStG. entgegengestanden hätte, und ebensowenig auf die von ihr zur Klagebegründung benutzten Abtretungserklärungen.

Allein das Berufungsgericht gründet seine Annahme, daß die Klägerin aus auftragloser Geschäftsführung für die Beklagten einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegen sie habe, nicht nur auf die polizeiliche Maßnahme, sondern auch auf § 1004 BGB., und dieser Entscheidungsgrund wird von den Revisionen vergeblich angegriffen. Das Berufungsgericht stellt fest, daß dem Bahnkörper von dem Steinbruch eine unmittelbare Gefahr drohte. Das Grundstück, auf dem der Steinbruch betrieben wurde, stand im Eigentum des Zweitbeklagten; der Betrieb selbst war vertraglich vom Zweitbeklagten dem Erstbeklagten eingeräumt und wurde von diesem ausgeübt. Unter solchen Umständen konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum beide Beklagten als „Störer“ im Sinne des § 1004 BGB. ansehen und sie zur Beseitigung der Beeinträchtigung für verpflichtet erachten. Auf die nach § 20 PStG. erhebliche Frage, ob der Erst-

beklagte die „tatsächliche Gewalt“ über das Grundstück ausgeübt habe, kommt es in diesem Zusammenhange nicht an; denn unstreitig hat er den Steinbruch fortgesetzt betrieben und wollte ihn weiter betreiben. Indem nun die Klägerin die Beeinträchtigung beseitigte, hat sie nach der rechtsirrtumsfreien Annahme des Berufungsgerichts ein Geschäft für die Störer besorgt, mochte sie damit zugleich auch der ihr polizeilich gemachten Auflage nachkommen, das eine schloß das andere nicht aus (vgl. RGR. Komm. z. BGB. Bem. 2 zu § 677). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Wille der Klägerin, ein Geschäft für die Beklagten zu besorgen, auch äußerlich in einer für diese genügend erkennbaren Weise in Erscheinung getreten. Sie hat nicht nur die Arbeiten auf dem für sie fremden Grundstück vornehmen lassen, sondern auch bei den Besprechungen vor Erlass der Polizeiverfügung, bei denen die Beklagten ständig zugegen waren, ihre Auffassung und ihren Standpunkt zum Ausdruck gebracht. Diese Feststellung des Berufungsgerichts kann nur bedeuten, daß die Klägerin geäußert hat, es sei eigentlich nicht ihre Sache, die von dem Steinbruch drohende Gefahr zu beseitigen, aber sie wolle die erforderlichen Arbeiten aus Zweckmäßigkeitsgründen selbst vornehmen lassen, ohne jedoch im Endergebnis die Kosten zu tragen. Damit war genügend zum Ausdruck gebracht, daß sie sich wegen ihrer Aufwendungen an denjenigen halten werde, dessen Sache es sei, die Beeinträchtigung zu beseitigen, daß sie also ihre Maßnahmen als Besorgung eines fremden Geschäfts ansehe. Das mußten die Beklagten für den Fall auf sich beziehen, daß die Beseitigung der Gefahr ihnen aus irgendeinem Rechtsgrunde, nicht notwendig wegen eines Verschuldens, obliege. Die Ausführungen der Revisionen darüber, daß die Klägerin ihren Willen, das Geschäft als ein fremdes zu führen, den Beklagten nicht genügend erkennbar gemacht habe, müssen an jener tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts scheitern.

Liegt somit eine auftraglose Geschäftsführung der Klägerin zwar nicht für die „eigentlich Polizeipflichtigen“, wohl aber für die „Störer“ vor, so hat das Berufungsgericht auch ohne Rechtsirrtum die gesamtschuldnerische Erstattungspflicht der beiden Beklagten nach § 683 BGB. angenommen. Daß die schnellste Beseitigung der dem Bahnkörper drohenden Gefahr im öffentlichen Interesse lag (§ 679 BGB.), bedurfte keiner besonderen Begründung. Nun meint zwar die Revision des Erstbeklagten, die Beklagten hätten zunächst zur

Vornahme der Arbeiten aufgefordert werden müssen, und erst nach vergeblicher Aufforderung hätte davon ausgegangen werden können, daß ihre Pflicht ohne die Tätigkeit der Klägerin nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre. Allein dieser Ansicht ist nicht beizutreten. Die Beklagten waren bei der Ortsbesichtigung und Besprechung unstreitig zugegen, sie sahen, von wo die Gefahr ausging, und es wäre ihre Sache gewesen, dabei ihre Bereitwilligkeit zur Beseitigung der Gefahr zum Ausdruck zu bringen. Daß sie das irgendwie getan hätten, haben sie selbst nicht behauptet. Vielmehr hat der Zweitbeklagte gegen die ihm abschriftlich mitgeteilte Polizeiverfügung, die er irrtümlich auf sich bezog, Beschwerde erhoben, wenn er sie auch nach Aufklärung des Irrtums nicht weiter verfolgt hat. Bei dieser Haltung der Beklagten konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annehmen, daß die Gefahr ohne das Eingreifen der Klägerin — da ja gegen die Beklagten keine Polizeiverfügung ergangen war — nicht rechtzeitig beseitigt worden wäre. Es hält auch die Maßnahmen der Klägerin auf Grund eines Gutachtens für zweckmäßig — ihr Erfolg steht außer Streit —, hat aber die Frage, inwieweit die Klägerin die Maßnahmen im einzelnen als notwendig ansehen durfte (RGZ. Bd. 149 S. 205 [207]), dem Bettragsverfahren vorbehalten. Das verletzt weder den § 304 ZPO., noch beschwert es die Beklagten. Für die Entscheidung über den Grund des Anspruchs genügt es, daß überhaupt Maßnahmen erforderlich waren und die Klägerin zweckmäßige, sogar erfolgreiche ergriffen hat. Dem Bettragsverfahren konnte die Prüfung überlassen bleiben, ob sich die Gefahr nicht auch auf andere, weniger kostspielige Weise hätte beseitigen lassen, und ob die Klägerin dies nicht bei genügender Sorgfalt hätte erkennen müssen. Daß die Prüfung im Bettragsverfahren sich hierauf zu erstrecken haben wird, ergibt sich aus dem Berufungsurteil mit hinreichender Deutlichkeit.